

Sächsische Vorzeitung und Elbgaupresse

Amtsblatt

Dresdener Amt Dresden Nr. 31307

Telegr.-Adresse: Elbgaupresse Dresden

für die Amtshauptmannschaften Dresden-Alttadt und Dresden-Neustadt, das Amtsgericht Dresden
für die Superintendentur Dresden II, das Forstrentamt Dresden

und für die Gemeinden: Blasewitz, Weißer Hirsch, Laubegast, Dobritz, Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Weißig, Schönfeld
Publikations-Organ und Lokalanzeiger für Loschwitz, Rochwitz, Bühlau, die Pöhlitzgemeinden, Dresden-Striesen, Neugruna und Tolkenitz

Druck und Verlag: Elbgaupresseverlag und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co.

Erscheint jeden Wochentag nachm. 4 Uhr für den folgenden Tag.
Bezugspreis: durch die Post viertelj. 6.- ausschließlich Bestellgeld;
durch Boten frei ins Haus vierteljährlich 6.-, monatlich 2.10;
bei Abholung in der Geschäftsstelle vierteljährlich 5.40, monatlich 1.80

Blasewitz
Sonabend, 6. März 1920.

Anzeigen-Preis: die 6gepaltene Grundzeile oder deren Raum
70 Pf., im Textzeile die Zeile 1.00 Mk., für An- und Verkäufe und
dergleichen 65 Pf., Tabellen- und schwieriger Satz 50% Zuschlag.
Anzeigen-Annahme für die nächste Nummer bis vorm. 11 Uhr.

Prozeß Erzberger-Helfferich.

Am gestrigen 22. Verhandlungstag, zu welchem Erzberger vorläufig nicht erschienen war, ergriff Erster Staatsanwalt v. Clausen das Wort zu seinem Plädoyer über das Thema der Unwahrhaftigkeiten. Die Tonart dieses Angeklagtenvertraters ist noch etwas schärfer als am Vorverhandlungstag. Der Anklagenvertreter stellt fest, daß Erzberger nach Ansicht des Angeklagten nicht nur in einem oder dem andern Falle von der Wahrheit abgewichen sei, sondern daß er einen Gang zur Unwahrhaftigkeit habe, daß er gewohnheitsmäßig lügenhaft sei. Dieses konnte zum großen Teil Helfferich bewirken. Im Fall Pöplau sei der Wahrheitsbeweis vollständig erbracht. Es ergebe sich die merkwürdige Tatsache, daß von den beiden Verhandlungen Erzbergers in dem Strafverfahren in Sachen Pöplau seine eidlische Aussage der unedlischen Aussage wider spreche. Im Falle der Steuervergütung und der Reise nach Berlin ist ebenfalls der Beweis der Wahrheit erbracht. Was die Vorgänge im Frühjahr 1917 anbelangt, so hat Helfferich behauptet, Erzberger habe seine Friedenssanktion auf Anhalten des österreichischen Kaiserhauses begonnen, während Erzberger dagegen behauptet, er sei im Auftrage der deutschen Regierung gefahren. Auch hier ist es Helfferich gelungen, den Beweis der Wahrheit voll zu erbringen. Die Friedenssanktion ist nicht so zustande gekommen, wie Erzberger behauptet. Der Angeklagte Helfferich sagt, daß die Erzbergerische Friedenssanktion von Anfang vom Ende sei, während Erzberger hier behauptet, daß seine Friedenssanktion und Resolution mit Hilfe der Regierung erfolgt sei. Diese Darstellung Erzbergers ist nicht richtig. Auch in diesem Falle hält die Staatsanwaltschaft den Nachweis, was Helfferich behauptet hat, für erbracht. Nun möchte ich die Frage aufwerfen, ob Erzberger's Verhalten in dieser Sache ein offenes war? Das muß ich in Abrede stellen. Auf den Vorhalt Reichmanns: Sie überfallen mich ja wie Biebes aus dem Busch, hat Erzberger erklärt: Meine Rede ist ja gar kein Vorwurf gegen die Regierung, sie besagt vielmehr, eine tragfähige Mehrheit für die Regierung zu schaffen. Nun ist aber einmündig festzustellen, daß Erzberger in einer Unterredung am Morgen des nächsten Tages, am 7. Juli, in Gegenwart des Oberleitnants Bauer dem Abgeordneten Stresemann genau das Gegenteil von dem gesagt hat, was er Reichmann gegenüber äußerte. Denn Erzberger hat in dieser Unterredung erklärt, die Regierung des Kaisers müsse gekürzt werden, Reichmann sei bis zum nächsten Dienstag besorgt. Diese Unterredung ist dem Nebenkläger offenbar sehr peinlich, denn er konnte sich auf sie nicht genau bestimmen. Erzberger gibt einen Gewinnswechsel zu. Dieser Wechsel kann aber frühestens am Abend des 7. Juli stattgefunden haben. Am 8. Juli sollte eine Unterredung mit der Obersten Heeresleitung stattfinden. In einer Vorbesprechung am Abend des 7. Juli soll, wie Erzberger behauptet, ein Offizier ihm mitgeteilt haben, die Herren der Obersten Heeresleitung seien bereits abgefahren, und Erzberger sagt weiter, daß er aus Erbitterung darüber, daß Reichmann Hollweg diese Unterredung verhindert hat, erst zu der Erkenntnis gekommen sei, daß der Kaiser besänftigt werden müsse. Wie dem auch sei, der Anlaß zu einer Gesinnungsänderung Erzbergers kann erst nach der Unterredung mit dem Abg. Stresemann und dem Oberleitnant Bauer eingetreten sein, während er doch schon am Morgen des 7. Juli zu Stresemann vorgelassen hat, der Kaiser müsse weichen. Dies habe ich mir zur Charakterisierung des Nebenklägers angeführt.

Nun zu den Vorformulissen in der Hauptverhandlung selbst, aus denen der Angeklagte den Beweis für die Unwahrhaftigkeit des Nebenklägers führen will. Nach meiner Überzeugung scheiden hier die Fälle der angeblichen Blankovollmacht für den Patentverkauf und auch der Fall Wolf aus. Nebenkläger aber legen die drei anderen Fälle. Im Falle Richter hat Erzberger zunächst auf eine Frage des Angeklagten, ob er als Minister an geschäftlichen Unternehmungen beteiligt sei, dies zunächst in Abrede gestellt, dann hat sich aber umgedreht, daß die Richterische Fabrik erst begründet wurde, als Herr Erzberger sich schon in amtlicher Tätigkeit befand. Diese Aussage des Nebenklägers erscheint danach bedenklich. Auf die Frage, ob er der Firma Richter Staatsaufträge verschafft habe, lautet die Antwort des Nebenklägers: „Nein und immer!“ Es hat sich aber herausgestellt, daß Erzberger als Staatssekretär ein Empfehlungsschreiben für die Firma Richter an das Eisenbahnministerium gerichtet und für die Vorführung einer neuen Konstruktion der Firma eingetreten ist und daß der Firma Richter auch ein kleiner Probeauftrag erteilt worden ist. Bei der großen Zahl von Empfehlungen, die Erzberger für Personen, mit denen er in geschäftlicher, freundschaftlicher oder parteifreundlicher Beziehung stand, gegeben hat, ist es ja möglich, daß ihm dieses Empfehlungsschreiben aus dem Gedächtnis entfallen ist.

Wichtiger sind die Angaben des Nebenklägers im Falle Thossen. In dem Vorverfahren hat Erzberger erklärt, daß bis zu seinem Eintritt in den Aufsichtsrat der Firma Berger keine geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und Thossen bestanden. Dann hat Erzberger energisch gestritten, daß schon vor der Gründung der G. m. b. H. für das Kommissarverfahren Thossen für das Unternehmen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Beweisnahme hat aber ergeben, daß zwischen Thossen und Kommissar schon im Jahre 1912 geschäftliche Beziehungen bestanden haben, daß Thossen 1913 für die Bormahme von Sprengversuchen Mittel zur Verfügung

gestellt hat, und daß im Jahre 1914 ein loses Konfessionär gerüdet worden sei.

Ebenso bedenklich ist die Aussage des Nebenklägers im Fall Berger, in dem er auf die Frage des Angeklagten, ob schon vor seinem Eintritt in den Aufsichtsrat der Firma Berger er sich in gewisser Hinsicht der Firma Berger gegenüber zum Eintritt in den Aufsichtsrat gebunden habe, erklärt hat, daß er während seiner schiedsrichterlichen Tätigkeit sich in keiner Weise gebunden habe. Durch die Zeugenaussagen ist aber erwiesen, daß Erzberger sich schon zu der Zeit, als er als Schiedsrichter für die Fa. Berger fungierte, zum Eintritt in den Aufsichtsrat bereit erklärt hat. Das geht aus seiner eigenen Aussage im Vorverfahren und aus der Aussage des Kommerzienrats Berger hervor. In der Hauptverhandlung hat Erzberger das dann auch zugegeben. Dieser Fall ist meines Erachtens noch ein sehr wichtiger Punkt. Ich halte es dem Gericht anheim, wie weit es diese Punkte zur Beurteilung der Frage, ob der Beweis für einen Gang zur Unwahrhaftigkeit bei dem Nebenkläger geführt ist, heranziehen will. Die Staatsanwaltschaft steht dem Beweis für die Behauptung eines Ganges zur Unwahrheit als nicht erbracht an.

Erster Staatsanwalt v. Clausen wendet sich dann zu der Behauptung des Angeklagten der gemeinen Denunziation zu und hält den Vorwurf der Denunziation für erbracht. In den Fällen Jahre und im Fall Düsterberg habe sich gezeigt, daß der Nebenkläger sich auf eine nicht anständige Art und Weise in den Besitz von Briefen gelebt hat. Besonders zum letzten Fall erklärt Staatsanwalt v. Clausen, er hätte den Brief aus Spa in den Papierkorb geworfen und hätte sich den vorgenommen, der es gewagt habe, ihm eine solche Mitteilung zu machen. Auch in diesen Fällen hält die Staatsanwaltschaft den Wahrheitsbeweis für erbracht.

Oberstaatsanwalt Krause stellt nunmehr, wie gestern schon kurz mitgeteilt, den Strafantrag, in welchem er beauftragt die Beurteilung des Angeklagten zu 300 Mk., sowie Publikationsverbot und Unbrauchbarmachung der Platten der Broschüre fordert.

Nunmehr ergriff der Verteidiger Helfferich, Dr. K. K. berg, das Wort und zerlegt in mehrstündiger Rede die einzelnen Anklagepunkte und die Ergebnisse der Verhandlung. Er schloß mit den Worten: Dieser Prozeß ist für den Mann, der mit seinem ewigen Ruhmeprediger über schänden Namen gestiegen ist, zu einer Tragödie des schrankenlosen Individualismus geworden. Darf er sich wundern, wenn ihm von denen, die im harten Kampf gegen ihn gestanden haben, dieser Widerspruch zwischen Lehrform und Lebensform nicht verziehen wird? Darf er sich wundern der Befolgung, die der Angeklagte bei diesem Kampf in den weitesten Kreisen des Volkes gefunden hat? Wahrlich nicht, denn tief im Volk ist eine nur zu berechtigte Abneigung gegen die politische Macht des Geldverdienens begründet. Dort findet der Angeklagte auch Verständnis für die starken Gefühle, die ihn mit wuchtigem Donner schlag den Schwarm derer umhüllten, die den Nebenkläger vor sich aufgerichtet hatte. Und sollte der Angeklagte bei seinen Richtern dieses Verständnis nicht finden? Ein Richter, der diesem Hause angehört, hat einen vor wenigen Monaten in den „Freisinnigen Nachrichten“ veröffentlichten Aufsatz über die Erzählung des Richters mit dem tiefsten Echos durchschallenden Worten geschlossen: „Wehe dem Richter, der das Unrecht nicht fassen kann!“ Wehe dem Politiker, so darf ich diese Worte umwandeln, der nicht fassen kann die Unreinheit der Politik! Mit reinem Schilde ist der Angeklagte in diesen Kampf gezogen. Mit reinem Schilde kehrt er aus ihm zurück. Die Sorge seiner Freunde, die die Schwere des Kampfes gegen die mächtigen Minister des neuen Deutschland nicht unterschätzten, hat ihn in diesem Kampf geleitet. Heute aber kann er ihnen mit Stolz zurufen: Ich hab's gewagt!

Um 2 1/2 Uhr wird die Sitzung geschlossen. Die Verhandlung wird am heutigen Freitag um 9 1/2 Uhr fortgesetzt. Es wird zunächst Geheimrat v. Gordon und dann Rechtsanwält Dr. Friedländer sprechen.

Deutsche Nationalversammlung.

148. Sitzung vom 4. März 1920.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Beratung eines Gesetzentwurfes zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsverbrechen vom 18. Dezember 1919. Abg. Dr. Kahl (Dsch. Sp.) erklärt als Berichterstatter, daß es sich um ein Ausnahmengesetz für einen Ausnahmefall handele. Ein Trost sei es, daß der unbestechliche Wahrheitsinn des Reichsgerichts aus der Katastrophe retten wird, was zu retten ist. Justizminister Schiffer: Die Vorlage ist nur ein Schritt weiter auf unseren Leidenswegen. Kein Unschuldiger darf bestraft werden, kein Schuldiger darf seiner Strafe entgehen. (Zwischenruf: Der Verband wird entscheiden.) Der Vorbehalt des Verbandes ist ein Vorbehalt der Macht, nichts des Rechts. Er wird das Reichsgericht nicht beeinflussen. Nachdem noch Abg. Dr. Quard. (Soz.) vortrat, erklärte, daß auch die gegenwärtigen Kriegsverbrechen zur Verantwortung gezogen werden müßten, ist der Gesetzentwurf erledigt. Es folgte die Abstimmung über den § 12, Abs. 12, Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes, der unter Ablehnung des dazu vorliegenden deutschnationalen Antrages in der Ausschussfassung angenommen wird. Nunmehr folgte die zweite Beratung des Entwurfs eines Bundesverfassungsgesetzes. Nach kurzer Debatte wird die Weiterberatung auf Freitag nachmittags 1 Uhr vertagt.

Sächsische Volkshammer.

98. Sitzung vom 4. März 1920.

Auf der Tagesordnung steht die allgemeine Vorberatung über die Vorlage Nr. 54, über einen Gesetzentwurf über das religiöse Erziehungsrecht. Nach § 1 der Vorlage bestimmt die religiöse Erziehung der Kinder, die mit dem erfüllten vierzehnten Lebensjahre endet, der Erziehungsberechtigte. Die bisher rechtsgültig abgeschlossenen Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder bleiben unberührt. Die Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen werden aufgehoben. Abg. Dr. K. K. (Dsch. Sp.): Meine politischen Freunde sind nicht imstande, der Vorlage zuzustimmen. Gerade aus rechtlichen Gründen sind gegen das Gesetz erhebliche Bedenken zu erheben. Die religiöse Erziehung ist ein Teil der Fürsorge für das Kind. Wenn sie ihm genommen wird, so wird dem Vater ein wesentlicher Teil seines Erziehungsrechtes genommen. Dadurch, daß die Verfügung über die religiöse Erziehung des Kindes lediglich dem Erziehungsberechtigten zugesprochen wird, wird der Mutter eines ihrer bisherigen größten Rechte genommen. Ich wundere mich, daß heute auf der Rednerliste nicht alle Frauen des Hauses stehen, um dagegen Einspruch zu erheben. Vom Standpunkt der ehelichen Gemeinschaft aus ist das Verfahren der Regierung in dem vorliegenden Entwurf sehr anfechtbar. Ich habe die Empfehlung, daß hier um des Dogmas willen ein Gesetz geschaffen werden soll, das sich in der Praxis nicht halten lassen wird. Es ist nicht so, daß Religion in dem Sinne Privatsache ist, daß sich der Staat gar nicht darum zu kümmern hat. Unser Staat begehrt den Fehler, daß er nicht sehen will, daß es tatsächlich noch Religion gibt. Die Religion ist wirklich vorhanden. Sie greift tief in das Leben der Familie und des Staates ein. Mit dem Gesetz werden wir das erleben wie mit dem Kirchenaustrittsgesetz, nämlich, daß es nach einigen Wochen geändert werden muß. — Abg. D. Rendtorff (Dsch. Sp.): Die Vorlage enthält Bestimmungen, die zu lebhaftem Widerspruch führen. Der Satz, daß die religiöse Erziehung dem Erziehungsberechtigten zusteht, ist im Hinblick auf das Kirchenaustrittsgesetz und das Volkschulgesetz völlig unklar. In einer ganz un-demokratischen Weise wird das Recht der Mutter völlig ausgeblendet. Gegenüber den sogenannten Mischchen bedeutet das Gesetz einen geradezu terroristischen Eingriff. In die Erziehung der Kinder wird eine Unsicherheit gebracht, die die Kinder völlig schutzlos macht. Die Vorlage greift in rücksichtsloser Weise in die arten Fäden des religiösen Lebens in der Ehe ein. Auch die Kinder sind Staatsbürger und haben ein Recht darauf, daß der Staat ihrer religiösen und geistigen Entwicklung nicht im Wege steht.

Der Antrag auf Überweisung der Vorlage an den Rechtsausschuß wird angenommen. — Nächste Sitzung Dienstag, 9. März, mittags 1 Uhr.

Politische Nachrichten.

Reichstagswahlen erst Ende des Jahres?

Nach dem, was die Voss. Ztg. aus den Reihen der Reichsparteien hört, hat der Antrag der beiden Reichsparteien auf Auflösung der Nationalversammlung im Mai keine Aussicht auf Annahme. Die Reichsparteien würden sich vor ausschließlich für die Einmündigung der Wahlen bis zum Jahresende entschließen.

Krisis im Reichskabinett?

Die sozialistische Korrespondenz sagt, daß der Versuch, das Reichswirtschaftsministerium durch einen Zentrumsmann zu ersetzen, von der Sozialdemokratie durch Stellung der Kabinettsfrage zurückgelesen werden müßte.

Kommt man zur Einsicht?

Haag, 4. März. Laut „R. Courant“ meldet „Evening Standard“, daß der Oberste Rat ein Memorandum über die Feuerung veröffentlicht wird, dessen beide ersten Abschnitte sich mit Deutschland befassen. Es heißt darin, Deutschland sei für den gesamten Weltmarkt unentbehrlich. Eine deutsche Erzeugungskraft und deutsche Organisation gebe die Kaufkraft Europas zugrunde, und Europa werde von Amerika und Japan überflügelt. Die Alliierten müßten Deutschland bei seinem Wiederaufbau beihilflich sein. Wenn man Deutschland und Frankreich nicht ungefähr in denselben Zustand zurückbringe wie vor dem Kriege, damit die Industrieländer wieder fortschreiten könne zu arbeiten, könne das wirtschaftliche Gleichgewicht nicht wieder hergestellt werden.

Keine Ansicht des hessischen Großherzogs.

In der holländischen Presse der letzten Tage waren vielfach Gerüchte verbreitet, wonach am Abend des 6. Februar der Großherzog von Hessen und sein Sohn bei Bevenaar über die Grenze nach Holland geflüchtet sein sollen, nachdem bereits am 5. Februar 8 Deutsche, deren Namen auf der Auslieferungsliste händen, gleichfalls über die Grenze gekommen seien. Wie das deutsche Konsulat in Bevenaar amtlich feststellt, ist am 6. Februar lediglich Prinz Wolfgang von Hessen aus Domburg nach Holland getreift, aber schon am 9. Februar nach Deutschland zurückgekehrt. Weder der Großherzog von Hessen noch andere Fürstlichkeiten haben in diesen Tagen die holländische Grenze passiert, ebensowenig Offiziere oder sonstige Militärpersonen.

Ein Aufruf gegen Wilson.

Paris, 4. März. Der Berichterstatter des „Echo de Paris“ meldet aus Washington, daß der ehemalige Präsident Taft Wilson anfrage, auf die Verwerfung des Friedensver-

ark
so gutes
aar.
mindestens
Bewertung
Fischer
Seigristrober.
ädchen
hüte
nimmt an
Große Nacht
dorf
(9. Post)
9388.
von 100 W
1-0 W
von 61 W
bis 100 W
von 200 W
bis 300 W
werden noch
angefertigt
umfabrik
Saul,
11. u. III
R.
Widrig
2 Reihe B (7)
probe 1909
der Dic
tamme (7)
aus (7)
(7)
mer nicht